

Entscheidung Nr. 271/2018/2019

11.07.2019 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 11.07.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Union Berlin wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrengesetzordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 56.800,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Union Berlin wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 19.000,- Euro für sicherheitstechnische und infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Union Berlin hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2019 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Union Berlin.

Gründe:

Auf die zutreffenden und nicht mehr bestrittenen Ausführungen zum Sachverhalt im Antrag des Kontrollausschusses wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat eine Geldstrafe in Höhe von 66.800,- Euro beantragt. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen: Hinsichtlich der Vorfälle vor Beginn der 2. Halbzeit eine Geldstrafe in Höhe von 16.800,- Euro (Fall 1), hinsichtlich der Vorfälle nach Spielende eine solche von 50.000,- Euro (Fall 2). Im Fall 1 hat der Kontrollausschuss den Strafzumessungsleitfaden angewendet, im Fall 2, der von dem Katalog nicht erfasst ist, individuelle Strafzumessungserwägungen vorgenommen.

Diesem Antrag hat der 1. FC Union Berlin nicht zugestimmt, soweit es die Einzelstrafe im Fall 2 betrifft. Hinsichtlich der Einzelstrafe in Fall 1 ist die Zustimmung erteilt worden. Die Nichtzustimmung im Fall 2 wird damit begründet, dass eine Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro unverhältnismäßig hoch sei und der Höchststrafe des § 7 Absatz 1 c) entspreche.

Soweit der 1. FC Union Berlin bestritten hatte, dass Anhänger nach Spielende vom Spielfeld aus Feuerwerksraketen in den Stuttgarter Fanblock geworfen haben, ist dieses Bestreiten aufgegeben worden, nachdem dem Verein Gelegenheit gegeben wurde, ein dem Kontrollausschuss vorliegendes Video in Augenschein zu nehmen.

Bei der rechtlichen Einordnung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Antrag des Kontrollausschusses nicht auf § 7 Absatz 1 c) (nicht ausreichender Ordnungsdienst), sondern auf § 1 Nr. 4., Nr. 9 a) Nr. 1 und 2 Rechts- und Verfahrensordnung und § 44 Nr. 2 c) DFB-Satzung basiert. Danach können Geldstrafen gegen Vereine in einer Höhe von bis zu 250.000,- Euro verhängt werden. Der Kontrollausschuss hat zu Recht den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit nicht in dem Platzsturm nach Spielende gesehen, sondern in der Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände (Rauchkörper, Bengalische Feuer, Feuerwerksrakete). Angesichts des Strafrahmens ist die insoweit beantragte Einzelstrafe von 50.000,- Euro nicht übersetzt. Gleichwohl soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das Fehlverhalten der Union-Anhänger aus jener Euphorie entstanden ist, die mit dem erstmaligen Aufstieg in die Bundesliga erklärt werden kann. Anderseits stellt das Werfen pyrotechnischer Gegenstände in Menschengruppen den Straftatbestand der vollendeten oder versuchten gefährlichen Körperverletzung dar. Dieses Verhalten ist auch dann kriminelles Unrecht, wenn es auf Provokationen der Stuttgarter Fans zurückzuführen sein sollte.

Nach Abwägung aller für und gegen den 1. FC Union Berlin sprechenden Umstände erscheint es vertretbar, die Einzelstrafe im Fall 2 auf 40.000,- Euro zu ermäßigen. Dabei wird insbesondere die emotionale Sondersituation der Union-Fans berücksichtigt, die mit dem Aufstieg in die Bundesliga verbunden war.

Sollte es dem Verein gelingen, aufgrund der vorliegenden Videobilder Einzeltäter zu identifizieren, ist eine weitere, dann nachträgliche Reduzierung der Geldstrafe möglich.

Dem Antrag von Union Berlin, 1/3 der Geldstrafe nachzulassen, um sicherheitstechnische Investitionen zu tätigen, kann bedenkenfrei entsprochen werden. Der Nachweis ist bis zum Jahresende zu erbringen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justiziariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Union Berlin

27.06.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während und nach dem Relegationsspiel zwischen dem 1. FC Union Berlin und der VfB Stuttgart 1893 AG am 27.05.2019 in Berlin

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Union Berlin wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 66.800,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Union Berlin.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Spielbeobachtung durch den Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme des 1. FC Union Berlin.

Ergänzende Begründung:

Vor Beginn der 2. Halbzeit wurden im Berliner Fanblock mindestens 20 pyrotechnische Gegenstände (15 Bengalische Feuer und fünf Blinker) abgebrannt. Der Beginn der 2. Halbzeit verzögerte sich aufgrund dieser und der Vorkommnisse im Stuttgarter Fanblock um ca. vier Minuten (Fall 1).

Unmittelbar nach Spielende stürmte eine sehr große Anzahl Berliner Anhänger aus allen Bereichen des Stadions auf das Spielfeld. Im Zuge dessen begaben sich Berliner Anhänger vor den Stuttgarter Fanblock und warfen bzw. schossen gezielt mehrere Bengalische Feuer (mindestens vier) und eine Feuerwerksrakete in den Stuttgarter Fanblock. Des Weiteren wurden auf dem Spielfeld mindestens 30 pyrotechnische Gegenstände (Rauchkörper, Bengalische Feuer) gezündet (Fall 2).

Das Entzünden und von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar (Fall 1). Gleches gilt für das unkontrollierte Stürmern des Spielfeldes und das Werfen bzw. Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 2). Derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden.

Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um 40 % bei einer Spielunterbrechung zwischen drei und vier Minuten vorgesehen (Vorfälle vor Beginn der 2. Halbzeit). Demnach ergibt sich für diesen Fall eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 16.800,- Euro. Vorfälle wie in dem o.g. Fall 2 stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt insoweit zu Gunsten des 1. FC Union Berlin, dass der Verein die Vorfälle bedauert und sich hierfür entschuldigt hat. Erheblich straferschwerend fällt jedoch ins Gewicht, dass v.a. das gezielte Werfen der Bengalischen Feuer bzw. der Feuerwerksrakete in den Stuttgarter Fanblock eine ganz erhebliche Gefährdung für die Gesundheit der dort befindlichen Personen darstellt. Unter Abwägung dieser Strafzumesungserwägungen beantragt der Kontrollausschuss für diesen Fall eine Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 66.800,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB
bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 04.07.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vor-
genannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –